

# RS Vwgh 2003/9/4 99/17/0434

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

B-VG Art17;

InterventionDV Fleisch Fleischerzeugnisse 1994 §10;

VwRallg;

## Rechtssatz

An der Gerichtsstandsregelung nach § 10 der VerordnungBGBl. Nr. 1018/1994 ändert auch Punkt 15.1. der Verlautbarung Nr. 120/1998 im Verlautbarungsblatt der AMA, wonach, sofern während oder nach Abwicklung des Vertrages Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die AMA die abgelehnten, zurückzuzahlenden und/oder für verfallen zu erklärenden Beträge durch Bescheid festsetzt, nichts. Denn entgegen der erwähnten Festlegung des Gerichtsstandes durch § 10 legcit können die Parteien des Vertrages keine hoheitlichen Kompetenzen der Interventionsstelle, deren privatrechtsförmiges Handeln hier durch diese Verordnungsbestimmung indiziert ist, schaffen. Die erwähnte Verlautbarung Nr. 120 der AMA vom 25. September 1998 hat den Titel "Verlautbarung über die Gewährung pauschaler Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Schweinefleisch" und gibt die näheren Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Beihilfen bekannt. Sie enthält Bestimmungen, die Eingang in die abzuschließenden Verträge finden sollen, und hat diesbezüglich den Charakter einer sogenannten Vertragsschablone. Wenn sie im Punkt 15.1. den eben wiedergegebenen Inhalt aufweist, so kann dies im gegebenen Zusammenhang als Teil dieser Vertragsschablone oder im Hinblick auf die narrative sprachliche Fassung als normloser (wenn auch unzutreffender) Hinweis auf die Vorgangsweise der AMA bei Unregelmäßigkeiten während oder nach Abwicklung des Vertrages aufgefasst werden und nichts zwingt zur Annahme, dass hier entgegen der Gerichtsstandsregelung des § 10 der Verordnung des Bundesministers BGBl. Nr. 1018/1994 eine davon abweichende Verordnungsbestimmung der AMA erlassen werden sollte.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999170434.X03

## Im RIS seit

02.12.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)